

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 64 SGB II Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 22.01.2018

- Erstfassung

Gesetzestext

§ 64 SGB II

Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- (1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt § 319 des Dritten Buches entsprechend.
- (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen
1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger,
 2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7
 - a) die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger sowie
 - b) die Behörden der Zollverwaltungjeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen.
- (4) ¹Soweit die gemeinsame Einrichtung Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 ist, fließen die Geldbußen in die Bundeskasse. ²§ 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. ³Die Bundeskasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. ⁴Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- [§ 319 SGB III](#) – Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Mitwirkungs- und Duldungspflichten.....	1
3.	Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	2
4.	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	5
5.	Vereinnahmung von Geldbußen	5



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

1. Allgemeines

§ 64 regelt Mitwirkungs- und Duldungspflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 Absatz 1), die Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OWi) nach § 63 (§ 64 Absatz 2) und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 64 Absatz 3). § 64 Absatz 4 enthält Bestimmungen zu fiskalischen Aspekten des Ordnungswidrigkeitenrechts.

**Allgemeines
(64.1)**

2. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mit der Regelung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten (Absatz 1 der Vorschrift) gewährleistet werden, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Möglichkeit der Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen haben, sofern sie eine Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gewähren, da dies dem gesetzgeberischen Zweck dient, unrechtmäßige Zahlungen zu verhindern und Leistungsmissbrauch zu bekämpfen.

**Zweck des § 319
SGB III
(64.2)**

(2) Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Arbeitgebern und leistungsberechtigten Personen nach [§ 319 SGB III](#) bestehen, soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist. Damit sind sowohl leistungsrechtliche Aufgaben als auch Aufgaben, die das OWi-Verfahren betreffen, gemeint. § 64 Absatz 1 i. V. m. § 319 SGB III ist eine für das OWi-Verfahren geltende Verfahrensbestimmung, die die §§ 46 ff. OWiG ergänzt.

**Mitwirkungs-
und Duldungs-
pflichten
(64.3)**

(3) Die Rechtsvorschrift ermöglicht nur die Einsichtnahme. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen dürfen nur mit Einverständnis der auskunftspflichtigen Person gefertigt werden. Eine Überlassung von Geschäftsunterlagen zur Auswertung außerhalb des Betriebes oder eine Einsichtnahme außerhalb der üblichen Arbeitszeit ist nur mit Zustimmung der auskunftspflichtigen Person möglich; hierüber sollte zu Beweis Zwecken eine Niederschrift gefertigt werden.

**Einsichtnahme
(64.4)**

Das Einsichtsrecht besteht auch gegenüber Dritten, die die in § 319 SGB III genannten Unterlagen im Auftrag des Arbeitgebers oder der oder des Leistungsberechtigten verwahren (z. B. Steuerberater).

(4) Neben dem Einsichtsrecht besteht während der Geschäftszeiten ein Zutrittsrecht zu Grundstücken und Geschäftsräumen. Dieses schließt nicht das Recht ein, Privaträume zu betreten, auch soweit dort Unterlagen i. S. d. § 319 SGB III aufbewahrt werden. Allerdings kann in diesen Fällen der Zutritt freiwillig eingeräumt werden.

**Zutrittsrecht
(64.5)**

(5) Einer Einzelprüfung soll in der Regel ein erfolgloses Auskunftsersuchen nach [§ 57](#) oder [§ 60 Absatz 3](#) vorausgehen. Sofern die Ermittlungen eine leistungsberechtigte Person betreffen, ist vorrangig nach den §§ 60 und [66 SGB I](#) zu verfahren. Wenn sich die oder der

**Nachrangigkeit
(64.6)**



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

Leistungsberechtigte auf ihr bzw. sein Mitwirkungsverweigerungsrecht nach § 65 Absatz 3 SGB I beruft, ist nicht nach den §§ 60 ff. SGB I, sondern nach § 319 SGB III zu verfahren.

(6) Die Einsichtnahme ist von der gemeinsamen Einrichtung (gE) anzukündigen (eine Woche vor Einsichtnahme ist in der Regel ausreichend) und schlüssig zu begründen. Das Einsichtsverlangen ist ein Verwaltungsakt, gegen den Rechtsschutz (Widerspruch, Anfechtungsklage und Fortsetzungsfeststellungsklage) begehrt werden kann.

**Verwaltungsakt
(64.7)**

(7) Die Weigerung des Arbeitgebers oder der leistungsberechtigten Person, die Einsichtnahme nach § 319 SGB III zu gewähren, erfüllt keinen Bußgeldtatbestand, weil das SGB II eine dem § 404 Absatz 2 Nr. 24 SGB III vergleichbare Vorschrift nicht enthält. Es ist zu prüfen, ob eine Durchsetzung mit Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes in Betracht kommt ([§ 40 Absatz 8](#) i. V. m. [§ 9 Verwaltungsvollstreckungsgesetz](#)). Verstöße gegen § 60 Absatz 5 hingegen sind bußgeldbewehrt (siehe § 63 Absatz 1 Nr. 5).

**Verweigerung
der Einsicht-
nahme
(64.8)**

(8) Die im Zusammenhang mit der Einsichtnahme bekanntgewordenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Datenschutz.

**Datenschutz
(64.9)**

(9) Durch die **Einsichtnahme** entstehende Kosten werden nicht erstattet (BSG-Urteil vom 16.08.1989, AZ: 7 Rar 82/88). Hiervon unberührt bleibt die Kostenerstattung für die Aussonderung von Daten nach § 319 Absatz 2 SGB III.

**Kosten
(64.10)**

(10) § 60 Absatz 5 und § 319 SGB III stehen selbstständig nebeneinander. § 319 SGB III regelt Mitwirkungs- und Duldungspflichten zur Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs. § 60 Absatz 5 erfasst Duldungspflichten, soweit die Duldung der Einsichtnahme der Durchführung anderer Aufgaben nach dem SGB II dient (z. B. der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens bei Antragstellung, ohne dass ein Verdacht auf Leistungsmisbrauch besteht).

**Konkurrenz zwi-
schen § 60 Ab-
satz 5 und § 319
SGB III
(64.11)**

3. Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) § 64 Absatz 2 regelt die sachliche Behördenzuständigkeit i. S. d. [§ 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG](#) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63. Im Unterschied zu den gE und zugelassenen kommunalen Träger (zKT), die für alle Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB II zuständig sind, sind die Behörden der Zollverwaltung (Hauptzollämter – HZÄ) nur berechtigt, Verstöße gegen § 63 Absatz 1 Nr. 6 und 7 zu verfolgen.

**Zuständigkeit
(64.12)**

(2) Jede Behörde ist beschränkt auf ihren Geschäftsbereich zuständig, d. h. nach ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgabenzuweisung. Durch diese Kompetenzaufteilung soll verhindert werden, dass eine

**Bei Kompetenz-
konflikten § 39
OWiG
(64.13)**



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

Behörde nur als Verfolgungsbehörde tätig wird, ohne mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt betraut zu sein. Sollten die Geschäftsbereiche mehrerer Behörden zuständig sein, ist dieser Kompetenzkonflikt grundsätzlich nach [§ 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG](#) zu lösen.

Nach § 39 Absatz 2 OWiG können die Behörden auch abweichende Vereinbarungen treffen. Eine solche Vereinbarung stellt der Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) ([Leitfaden SGB II](#)) dar.

(3) Die gE sollten Grundsatzfragen der Zusammenarbeit eigenverantwortlich mit den örtlich zuständigen HZÄ regeln.

(4) In Fällen der Doppelzuständigkeit (§ 64 Absatz 2 Nr. 2) ist entsprechend dem [Leitfaden SGB II](#) zu verfahren (siehe dort Kapitel IV.3).

Hinweis: Die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Außenprüfung nach dem SchwarzArbG sollte vorab mit dem örtlich zuständigen HZA abgeklärt werden.

(5) Fälle, in denen neben dem OWi-Verdacht ein Straftatverdacht besteht, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind an die HZÄ abzugeben, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen besteht.

(6) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat erst nach Einleitung des Bußgeldverfahrens, ist der Fall nach [§ 41 OWiG](#) an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

(7) Daher sind beispielsweise Fälle, in denen hinreichende Indizien vorliegen, dass die leistungsberechtigte Person und ihr Arbeitgeber zum Nachteil des JC zusammenwirken, um die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf den Beschäftigungsumfang und die Höhe des Einkommens zu verbergen, den HZÄ zur weiteren Verfolgung zuzuleiten.

Hinreichende Indizien können beispielsweise vorliegen, wenn Wege- und Arbeitszeiten in einem deutlichen Missverhältnis zum Stundenlohn oder zu der Art und dem Ort der Beschäftigung stehen oder zuvor höhere Einkommen auf das Niveau des Grundfreibetrages augenscheinlich mit dem Ziel gesenkt wurden, das offiziell erzielte Einkommen anrechnungsfrei zu gestalten. Es sind stets die Gesamtumstände des Beschäftigungsverhältnisses zu würdigen.

**Leitfaden SGB II
(64.14)**

**Zusammenarbeit
mit den Haupt-
zollämtern
(64.15)**

**Doppelzuständig-
keit
(64.16)**

**Straftatverdacht
(64.17)**

**Abgabe nach
§ 41 OWiG
(64.18)**

**Zusammenwirken
von Arbeitgeber
und eLb zum Nach-
teil des JC
(64.19)**



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

Sind die Indizien für einen Straftatverdacht nach den Maßstäben der örtlich zuständigen Verfolgungsbehörden nicht ausreichend, sind weitere Ermittlungen durch die JC in eigener Zuständigkeit anzustellen.

(8) Die sonstigen Fälle des Leistungsmissbrauchs (z. B. verschwiegenes Vermögen oder verschwiegene Zinseinkünfte) sind nicht an die HZÄ abzugeben.

(9) Werden einem JC ohne Zutun der leistungsberechtigten Person durch den Datenabgleich nach § 52 (Verfahren DALG II) Umstände bekannt, die zu einem geringeren Anspruch führen, ist in jedem Einzelfall **vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem OWiG** zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen.

Besteht ein solcher Straftatverdacht und steht die Überschneidung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ist der DALG II-Fall an das zuständige HZA zu senden (Ausnahme: § 41 OWiG – siehe [Rz. 64.18](#)). Dies gilt auch für Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund interner Richtlinien zu Bagatellgrenzen von einer Strafverfolgung absehen würde.

(10) Wurde ein Fall an ein HZA ausschließlich wegen des Straftatverdachts zugeleitet, dieser aber im Zuge der Ermittlungen fallengelassen, bleibt das HZA für ein eventuelles OWi-Verfahren zuständig.

(11) Bei Leistungsfällen mit Verdacht auf Lohnwucher ([§ 291 des Strafgesetzbuches](#) - StGB) sind entsprechende Hinweise an den Zoll zu geben. Anhaltspunkte für eine Straftat liegen vor, wenn nach den vom JC festgestellten Tatsachen Leistung (Arbeitsleistung) und Gegenleistung (Entgelt) in einem auffälligen Missverhältnis stehen und es objektive und nachvollziehbare Hinweise auf die Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögens oder der erheblichen Willensschwäche der oder des Leistungsberechtigten gibt.

Die JC ermitteln die Sittenwidrigkeit entsprechend dem Leitfaden Lohnwucher, der den [Fachlichen Weisungen zu § 33](#) Absatz 1 und 5 SGB II i. V. m. den §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) beigefügt ist. Die Prüfung und Durchsetzung übergegangener zivilrechtlicher Arbeitsentgeltansprüche nach [§ 115 SGB X](#) bleibt von der Abgabe an die Staatsanwaltschaft unberührt und ist von den JC durchzuführen.

(12) An die HZÄ dürfen nur Daten und Unterlagen weitergegeben werden, die diese benötigen, um den Fall bearbeiten zu können. Eine genaue Auflistung der in der Regel erforderlichen Unterlagen enthält die Anlage 1 des [Leitfadens SGB II](#). Sie entbindet nicht von der Prüfung im Einzelfall.

**Besonderheiten
Verfahren
DALG II
(64.20)**

**Kein Wechsel der
Zuständigkeit bei
Wegfall Strafver-
dacht
(64.21)**

**Lohnwucher
(64.22)**

**Weitergabe von Un-
terlagen an die
Hauptzollämter
(64.23)**



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

(13) Die JC sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen (§ 404 Absatz 2 Nr. 9, 11 und 13 SGB III) nicht zuständig, weil sie nach § 405 Absatz 1 Nr. 2 SGB III keine Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG sind. Die Zuständigkeit für die Verfolgung liegt gemäß § 405 Absatz 1 Nr. 2 SGB III allein bei der BA. Es kommt daher nur eine Abgabe an den Operativen Service Halle (Team 041 AMDL) in Betracht, der für alle Missbrauchsverdachtsfälle im Zusammenhang mit der Zahlung einer Vermittlungsvergütung zuständig ist.

**OWi i. V. m. Vermittlungsgutscheinen
(64.24)**

In Fällen mit Straftatverdacht können die JC die Strafanzeige zwar selbst erstatten. Um eine ganzheitliche Bearbeitung derartiger Sachverhalte sicherzustellen und Nachteile einer geteilten Aufgabenwahrnehmung für alle Akteure einschließlich der Regionaldirektionen und Staatsanwaltschaften zu vermeiden, sind auch die Fälle mit Straftatverdacht an den Operativen Service Halle abzugeben.

Die konkrete Vorgehensweise sollte aus praktischen Gründen vor Ort mit der zuständigen Agentur für Arbeit abgestimmt werden.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Mit der Regelung in Absatz 3 werden die dort genannten Behörden ausdrücklich verpflichtet, bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 zusammenzuarbeiten. Die übrigen im SGB II normierten Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 63 Absatz 1 Nr. 1 bis 5) sind von der Zusammenarbeit nicht betroffen.

**Zusammenarbeit mit
anderen Behörden
(64.25)**

(2) Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Behörden im Allgemeinen. Besonderheiten oder Einzelheiten der Zusammenarbeit enthält sie nicht.

(3) Von den JC sind bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden insbesondere die datenschutzrechtlichen Übermittlungsvorschriften zu beachten. Neben den Bestimmungen des Zweiten Kapitels des SGB X (siehe hier vor allem [§ 67e SGB X](#) und [§ 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X](#)) ergeben sich Übermittlungsbefugnisse hauptsächlich aus [§ 50 Absatz 1](#).

**Datenschutz
(64.26)**

5. Vereinnahmung von Geldbußen

(1) Die von den gE festgesetzten Geldbußen fließen seit dem 01.01.2011 in die Bundeskasse (§ 64 Absatz 4). Werden von den gE im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens Verwarnungsgelder erhoben, ist in Höhe dieser Einnahmen dezentral eine Erhöhung der Ausgabe-Finanzpositionen des Kapitels 7 (Auftragsangelegenheiten nach dem SGB II) zulässig.

**Vereinnahmung von
Geldbußen und Verwarnungsgeldern
(64.27)**

(2) Die Bundeskasse trägt die notwendigen Auslagen gemäß [§ 105 Absatz 2 OWiG](#) (z. B. erstattungsfähige Anwaltskosten nach dem



Fachliche Weisungen § 64 SGB II

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wie die Dokumentenpauschale für das Herstellen von Kopien oder Reisekosten) und leistet Ersatz für Vermögensschäden nach [§ 110 Absatz 4 OWiG](#).

(3) Die gE haben über die Kosten des Verfahrens ebenso zu entscheiden wie über die notwendigen Auslagen.

(4) § 64 Absatz 4 Satz 2 verweist auf [§ 66 SGB X](#). Für die Vollstreckung von Bußgeldern gilt somit das Vollstreckungsrecht des Bundes.

**Anwendung des
Verwaltungs-Voll-
streckungsgesetzes
des Bundes
(64.28)**